

S a t z u n g

des SPD-Ortsverbandes Meißner der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

- (1) Die in der Gemeinde Meißner bestehenden SPD-Ortsvereine Abterode, Alberode, Germerode, Vockerode, Weidenhausen, Wellingerode und Wolfterode schließen sich gem. § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts der SPD zum Ortsverband M e i ß n e r zusammen.
- (2) Die Selbständigkeit der vorgenannten Ortsvereine wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Der SPD-Ortsverband hat die Aufgabe, die politische Arbeit der einzelnen SPD-Ortsvereine in der Großgemeinde Meißner zu koordinieren. Er soll einen Erfahrungs- und Informationsaustausch über kommunalpolitische Probleme der einzelnen Ortsteile gewährleisten, Prioritäten setzen und den einzelnen Ortsvereinen Handlungshilfen anbieten.

§ 3

Organe des SPD-Ortsverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 4

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SPD-Ortsverbandes und hat über alle wichtigen Angelegenheiten zu beschließen. Sie hat insbesondere auf Vorschlag der SPD-Ortsvereine die Kandidaten für die Gemeinde-, Kreistags-, Landtags-, Bundestagswahlen und sämtliche Direktwahlen aufzustellen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zusammen.
 - a) Für die Vertretung der Ortsvereine wird ein Delegiertenschlüssel von 1:10 festgesetzt, wobei dem jeweiligen Ortsverein für je angefangene 10 Mitglieder ein weiterer Delegierter zusteht.

- b) Die 1. Vorsitzenden der Ortsvereine sind kraft ihres Amtes Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte alle 2 Jahre
- a) eine(n) Vorsitzende(n)
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) eine(n) Schriftführer(in)
 - d) eine(n) Kassierer(in)
 - e) eine(n) Pressewart(in)
 - f) eine(n) stellv. Schriftführer(in) als Beisitzer
 - g) eine(n) stellv. Kassierer(in) als Beisitzer
 - h) eine(n) stellv. Pressewart(in) als Beisitzer
- Die unter a) bis h) Gewählten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ortsvereinsvorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende, bei Abwesenheit die in der Reihenfolge festgeschriebenen Stellvertreter. An den Sitzungen können vom Vorstand eingeladene Personen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Im übrigen kann die Delegiertenversammlung den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) erweiterten Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Ortsvereinsvorsitzenden
- Bei den Ortsvereinsvorsitzenden ist Stellvertretung durch jeweils dessen Stellvertreter(in) möglich.
- (3) der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden eingeladen wird. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies fordern.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel zwei mal im Jahr zusammen, zu der vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen wird. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn es 1/3 der

Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

- (4) Die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes können bei Bedarf vom Vorsitzenden zusammengelegt werden.
- (5) An den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes können andere Parteimitglieder auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Um den Finanzbedarf des Ortsverbandes abzudecken, wird eine Kasse eingerichtet, in die alle von der Gemeinde zur Förderung kommunalpolitischer Arbeit gewährten Zuwendungen fließen. Der darüber hinaus gehende Finanzbedarf ist durch eine Umlage aufzubringen, die von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 7

Im übrigen gelten für die Tätigkeit des SPD-Ortsverbandes die entsprechenden Vorschriften der übergeordneten Parteigebietsverbände sinngemäß.

§ 8

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder diese Satzung ändern, ergänzen oder durch eine besondere Satzung ersetzen. Kommt die 2/3 - Mehrheit nicht zustande, so ist mit einer Frist von 8 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese Satzung ändern, ergänzen oder durch eine besondere Satzung ersetzen kann.

§ 9


- (1) Die Sitzungen des Ortsverbandes und des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Gastdelegierte werden zugelassen. Sie sind innerhalb der einzelnen Ortsvereine zu wählen.
- (3) Gastdelegierte genießen das Rede-, nicht jedoch das Antragsrecht.

§ 10

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 7.11.1994 in Kraft.

Meißner, den 7.11.1994

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten am 7.11.94 einstimmig beschlossen.


Hans-Dieter Müller
(Vorsitzender)